

StGB strafbar ist, sofern gleichzeitig außenpolitische Grundsätze der Deutschen Demokratischen Republik verächtlich gemacht oder verleumdet wurden (die gleiche Frage ist in diesen Fällen auch zu beantworten, wenn in der DDR befindliche Repräsentanten angegriffen werden)\* Weiter kommen dann u\*U\* die Strafbestimmungen der §§ 140, 137 - 139 StGB für eine Prüfung in Betracht\* Schließlich ist generell auch hier die Abgrenzung zu den Bestimmungen über die Strafbarkeit als Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Deutsche Demokratische Republik zu beachten, und zwar sind in diesem Zusammenhang vor allem die Vorschriften über faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze (§ 92 StGB), über staatsfeindliche Hetze (§§ 106 in Verbindung mit § 108 StGB) und Gefährdung der internationalen Beziehungen (§ 109 StGB) zu erwähnen\* Diese zuletzt zitierten Vorschriften finden unabhängig von der Anwesenheit der betreffenden Repräsentanten in der DDR Anwendung\*

Alle diese Bestimmungen dienen der Sicherung und Realisierung des Verfassungsauftrages der Art\* 6, 7 und 8 der Verfassung der DDR\*

#### 8\* Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole (§ 222 StGB)

Nach dieser Vorschrift werden besonders geschützt:

- die Staatsflagge der DDR
- das Staatswappen der DDR (vgl\* Art\* I, Abs\* 3 und 4 der Verfassung)
- sonstige staatliche Symbole der DDR, z\*B\* die Nationalhymne und die staatlichen Auszeichnungen
- die staatlich anerkannten Symbole der DDR, z\*B\* die Fahne der internationalen Arbeiterklasse und die Internationale
- die Symbole der gesellschaftlichen Organisationen, z\*B\* die Fahne des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- die Symbole anderer Staaten, z\*B. die Flaggen der teilnehmenden Staaten, die bei einer internationalen Sportveranstaltung gezeigt werden\*

Die Handlung besteht darin, daß der Täter die hier bezeichneten Symbole verächtlich macht. Das böswillige Zerstören, das böswillige Beschädigen oder das böswillige Wegnehmen